

---

**49/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 20.03.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 50/J des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde wie folgt:

### **Frage 1:**

Die Mindestgrenze von 12% vol Alkohol ist keine EU Vorgabe. Diese Grenze wurde im Österreichischen Lebensmittelbuch - ÖLMB (Codex) als dem guten österreichischen Herstellungs- und Handelsbrauch und damit der österreichischen Verbrauchererwartung entsprechend festgelegt. Im Codex sind bei der Ausarbeitung in den Unterkommissionen und ebenso bei der Beschlussfassung im Codexplenum alle betroffenen Verkehrskreise vertreten. Von diesen Kreisen wurde auch kein Einspruch gegen die angesprochene Regelung eingebracht.

### **Fragen 2 und 3:**

Da die Regelung im Codex kein Vermarktungsverbot für Honigwein mit niedrigem Alkoholgehalt darstellt, wird keinem österreichischen Unternehmen untersagt, Honigwein der nicht den Anforderungen des Codex entspricht, auf den Markt zu bringen. Es dürfen allerdings nur Erzeugnisse, die den im ÖLMB festgelegten Beschaffenheitskriterien entsprechen, auch mit dem zusätzlichen Hinweis versehen werden, dass „österreichische Codexqualität“ vorliegt.

**Fragen 4 und 5:**

Zu den Unterkommissionssitzungen werden die Mitglieder der jeweiligen Unterkommission eingeladen, die über Vorschlag der in § 52 Abs. 1 LMG angeführten stimmberechtigten Mitglieder der Codexkommission gewählt worden sind.

Zur Information der UK-Mitglieder ist in Sachfragen auch die Einbeziehung von Experten durchaus üblich, die jedoch nicht am Beschluss der UK bzw. des Codexplenums mitwirken.

Die Zusammensetzung der Kommission nach diesem Regulativ entspricht auch dem Ziel, im Interessenausgleich aller in dieser Gruppe vertretenen Verkehrskreise persönliche Geschäftsinteressen hintanzuhalten.

**Frage 6:**

Der Alkoholgehalt war bis dato (Absätze 8-11 des Codexkapitels B 3) überhaupt nicht geregelt. Die Forderung nach der Wiederfestsetzung des Alkoholgehaltes von 9% ist daher nicht verständlich. Im übrigen darf ich nochmals darauf hinweisen, dass die nunmehrige Codex-Regelung kein Vermarktungsverbot für Honigwein mit geringerem Alkoholgehalt darstellt.